

## Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 25. Juni 2013**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.10.2014

Geschäftszeichen:

III 33-1.6.5-23/14

**Zulassungsnummer:**

**Z-6.5-2168**

**Geltungsdauer**

vom: **17. Oktober 2014**

bis: **1. Juli 2018**

**Antragsteller:**

**GEZE GmbH**

Reinhold-Vöster-Straße 21-29  
71229 Leonberg

**Zulassungsgegenstand:**

**Feststellanlage "Slimdrive EMD-F/R"**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-2168 vom 25. Juni 2013.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-2168

Seite 2 von 5 | 17. Oktober 2014

**ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-2168

Seite 3 von 5 | 17. Oktober 2014

**ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

**1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich****1.1 Zulassungsgegenstand****1.1.1 Allgemeines**

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Feststallanlage, "Slimdrive EMD-F/R" genannt, und ihre Anwendung für Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutzabschlüsse und andere Abschlüsse, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, im Folgenden Abschlüsse genannt.

Die Feststallanlage muss jeweils aus der Auslösevorrichtung mit Brandmelder, der Feststellvorrichtung und Energieversorgung, ggf. den zusätzlichen Brandmeldern und ggf. Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz bestehen. Sie ist geeignet, die Funktion von Schließmitteln kontrolliert unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Fall eines Alarmes (Brand), einer Störung oder durch Handauslösung werden offen gehaltene Abschlüsse selbsttätig durch die Schließmittel geschlossen.

**1.1.2 Auslösevorrichtung mit Brandmelder**

Als Auslösevorrichtung mit Brandmelder muss das Gerät "ORS 141" der Firma Hekatron oder "GC 151" (Materialnummer 139884 oder 139885) der Firma GEZE verwendet werden. Dieses Gerät ist im Gehäuse "Anbauhaube (1-flg)" bzw. "Zwischenhaube (2-flg)" enthalten oder mit der Feststellvorrichtung und der Energieversorgung im Gehäuse "Durchgehende Haube (1-flg)" bzw. "Durchgehende Haube (2-flg)" zusammengefasst.

**1.1.3 Zusätzliche Brandmelder**

Als zusätzliche Brandmelder müssen die sog. Rauchschalter nach Abschnitt 2.1.3 verwendet werden.

**1.1.4 Feststellvorrichtung und Energieversorgung**

Als Feststellvorrichtung und als Energieversorgung sind die Türschließer mit Öffnungsautomatik (Drehflügelantriebe), in entsprechenden Gehäusen, nach Abschnitt 2.1.4 zu verwenden. Die im Drehflügelantrieb integrierte Energieversorgung muss die Auslösevorrichtung mit Brandmelder nach Abschnitt 2.1.2, ggf. die zusätzlichen Brandmelder nach Abschnitt 2.1.3, die Feststellvorrichtung und ggf. die Sicherheitseinrichtungen für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz nach Abschnitt 2.1.5 versorgen.

**1.1.5 Schließbereichsüberwachung und Personenschutz**

Für die Schließbereichsüberwachung und den Personenschutz müssen Sicherheitseinrichtungen nach Abschnitt 2.1.5 verwendet werden.

**1.2 Anwendungsbereich**

1.2.1 Die Feststallanlage ist für das Offenhalten von Feuerschutzabschlüssen, Rauchschutzabschlüssen und anderen Abschlüssen, die die bauordnungsrechtliche Anforderung "selbstschließend" erfüllen, jeweils als einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren in inneren Wänden und die Ausführung der im Brand- und Störfall sowie bei Handauslösung erforderlichen Steuerungsvorgänge beim Schließen geeignet.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.5-2168

Seite 4 von 5 | 17. Oktober 2014

1.2.2 Für folgende Abschlüsse darf diese Feststellanlage nicht angewendet werden:

- Feuerschutzvorhänge
- Rauchschutzvorhänge
- Feuerschutzabschlüsse im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

1.2.3 Die Erfüllung von Anforderungen an den Explosionsschutz ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Für Abschlüsse von Räumen, in denen mit einer explosionsfähigen Atmosphäre gerechnet werden muss, sind insbesondere die Anforderungen gemäß den Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 94/9/EG (Explosionsschutz-Richtlinie)<sup>1</sup> zu beachten.

2. Abschnitt 2.1.3 erhält folgende Fassung:

**2.1.3 Zusätzliche Brandmelder**

Als zusätzliche Brandmelder dürfen bis zu zwei zusätzliche sog. Rauchschalter und/oder bis zu drei zusätzliche sog. Wärmeschalter nach Liste 1 verwendet werden. Die Brandmelder müssen den hinterlegten Angaben<sup>2</sup> entsprechen.

Liste 1: Brandmelder

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	DIN EN 54 <sup>3</sup>
<u>1. Optische Rauchmelder</u>			
1.1	ORS 142	Hekatron	Angaben hinterlegt <sup>2</sup>
1.2	RS 5	GEZE	Angaben hinterlegt <sup>2</sup>
1.3	GC 152	GEZE	Angaben hinterlegt <sup>2</sup>
<u>2. Wärmemelder</u>			
2.1	GC 153	GEZE	Angaben hinterlegt <sup>2</sup>

3. Abschnitt 3.7.1 erhält folgende Fassung:

**3.7.1 Auswahl des Meldertyps**

Die Verwendung verschiedener Meldertypen bei der Installation einer Feststellanlage ist für die in Liste 1 aufgeführten Meldertypen - entsprechend der jeweiligen Funktions- und Sockelkompatibilität (siehe Einbauanleitung) - möglich.

Nach den örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ist anhand der nachfolgenden Kriterien zu entscheiden, ob Brandmelder für die Brandkenngröße Rauch und/oder Wärme verwendet werden.

Soweit möglich, sollten für Feststellanlagen Rauchmelder verwendet werden. Für Feststellanlagen für Abschlüsse in Rettungswegen müssen Rauchmelder verwendet werden.

Die Auswahl des Brandmeldertyps ist von der voraussichtlichen Brandentwicklung am Einsatzort abhängig:

<sup>1</sup> 94/9/EG Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsmäßigen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutz-Richtlinie)  
 In Deutschland umgesetzt durch das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) und die 11. Verordnung zum GPSG (Explosionsschutzverordnung).

<sup>2</sup> Technische Daten und Konstruktionsmerkmale sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

<sup>3</sup> DIN EN 54-1 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen; Ausgabe 2011-06  
 DIN EN 54-7 Punktförmige Rauchmelder; Rauchmelder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationsprinzip; Ausgabe 2001-03

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-6.5-2168**

**Seite 5 von 5 | 17. Oktober 2014**

- Ist in der Entstehungsphase des Brandes mit einem Schwelbrand zu rechnen, sollten Streulichrauchmelder eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Streulichrauchmeldern ist zu berücksichtigen, dass dieser Meldertyp auch durch Staub ausgelöst werden kann. In solchen Bereichen sollten Streulichrauchmelder zur Vermeidung von Fehlalarmen nicht eingesetzt werden.
- Treten bei Arbeitsprozessen Rauch oder ähnliche Aerosole (z. B. Staub) auf, so dass die Gefahr besteht, dass Rauchmelder Fehlalarme auslösen, dann sollten Wärmemelder eingesetzt werden.

•

4. Abschnitt 3.7.2.2 erhält folgende Fassung:

**3.7.2.2 Sturzmelder**

Sturzmelder müssen mit ihrer Halterung unmittelbar an der Wand (Abstand der Melderachse von der Wand kleiner Durchmesser des Meldersockels) über der Rauchdurchtrittsöffnung, höchstens 0,1 m über der Rauchdurchtrittsöffnung, angebracht werden.

Als Sturzmelder werden die sog. Rauchschalter "ORS 142" oder "GC 151" im jeweiligen Gehäuse nach Abschnitt 1.1.2 verwendet.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt